



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abgeordneten Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Knut Riemann
Durchwahl
0431.57005014
Aktenzeichen
970.12

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4355</p>

Kiel, den 31.01.2025

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 20/2667

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem geplanten Gesetz verfolgt die SPD-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages das Ziel, durch eine rückwirkende Veränderung der Messzahlen für das Land Schleswig-Holstein die Belastungen aus der Erhebung der Grundsteuer B insbesondere zwischen den bebauten und unbebauten Grundstücken zu Lasten der unbebauten Grundstücke zu verschieben. Die Gründe dafür sind insoweit nachvollziehbar. Allerdings übersieht die geplante Gesetzesänderung die immensen Auswirkungen und den damit verbundenen Aufwand, welcher insbesondere durch das vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2025 entsteht. In dem Kontext muss auch die Akzeptanz auf Seiten der Steuerpflichtigen in den Blick genommen werden.

Zu beachten ist, dass die rückwirkende Veränderung der Messzahlen weitergehend eine Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge durch die Finanzämter gegenüber den Steuerpflichtigen und in Folge dessen wiederum eine Neufestsetzung der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2025 seitens der Kommunen nach sich ziehen würde. Die Grundsteuerreform sorgt bereits jetzt für eine enorme Verunsicherung bei den Bürgerinnen und Bürgern. Auch wenn die Finanzämter bei der Hauptfeststellung jeweils einen sehr hohen Veranlagungsbestand erreicht haben, ist gleichwohl eine beachtliche Zahl von Einsprüchen noch anhängig, die zum Teil erst im Laufe des Jahres 2025 entschieden werden können. Zudem liegt ebenfalls eine beachtliche Zahl von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung vor. Bei dieser Betrachtung ist der Aufwand aus der Übernahme der neuen Grundsteuermessbeträge in den Datenbestand der Kommunen und der zwangsläufig notwendigen Behebung von Fehlern noch gar nicht abgebildet. Weitergehend ist zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht absehbar, mit welcher Anzahl von Nachfragen und Widersprüchen die Steuerpflichtigen auf den Erhalt ihrer neuen Grundsteuerbescheide reagieren werden. Schon jetzt ist vielerorts durch die Umsetzung der Grundsteuerreform die Belastungsgrenze auf kommunaler Seite überschritten.

Allein schon vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht nicht leistbar, eine ggf. Mitte des Jahres 2025 rückwirkende Änderung der Berechnung der Grundsteuermessbeträge vorzunehmen. Dabei ist zu sehen, dass dieses vom Arbeitsaufwand her quasi einer erneuten Umsetzung der Grundsteuerreform gleichkäme, da 90% der Grundsteuerfälle die Grundsteuer B betreffen. Zu diesem Zeitpunkt haben weder die Finanzämter noch die Kommunen die Umsetzung der Grundsteuerreform bewältigt und müssten sodann neu bewerten und rückwirkend zum 01.01.2025 erneut bescheiden. Auch die damit verbunden Korrektur von Überzahlungen und Nachzahlungen würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand auslösen und sicherlich auf wenig Verständnis in der Öffentlichkeit und bei den Steuerpflichtigen führen.

Ferner ist nicht absehbar, wie sich die geplante Änderung auf das Grundsteueraufkommen der jeweiligen Kommunen insgesamt und damit auf das politische Ziel der Aufkommensneutralität bei Anwendung der Hebesätze gemäß Transparenzregister auswirken würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine ggf. notwendige Anhebung der Hebesätze im zweiten Halbjahr 2025 aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Dieses hätte für die betroffenen Kommunen nachteilige finanzielle Folgen. Eine Anpassung der Hebesätze zum Jahr 2026 aufgrund der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre auch dann den Steuerpflichtigen schwer vermittelbar.

Aus den vorgenannten Gründen wäre zumindest zu erwägen, das mit dem Gesetzentwurf verbundene Ziel zu verschieben. Nach erfolgter Umsetzung der Grundsteuerreform und Betrachtung der jeweiligen Auswirkungen könnte dann in einem zweiten Schritt eine treffsichere Anpassung der Messbeträge vorgenommen werden. Jedenfalls wird eine rückwirkende Umsetzung zum 01.01.2025 nachdrücklich abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Riemann
Referent